

## Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

### Ausgangspunkt

Das P-Konto eröffnet Schuldnerinnen und Schuldner die Möglichkeit, während einer Kontopfändung über den unpfändbaren Teil der Einkünfte zu verfügen und so weiter am Wirtschaftsleben teilzunehmen.

Um bei einer Kontopfändung noch über das Einkommen verfügen und den Lebensunterhalt bestreiten zu können, hat jeder Kontoinhaber gegenüber seiner Bank den Anspruch, dass sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) geführt wird. Im Falle einer Kontopfändung kann über das Guthaben auf dem P-Konto in Höhe des geschützten Freibetrages wie bei einem normalen Girokonto verfügt werden, so dass Überweisungen möglich sind.

In folgenden Situationen könnte es erforderlich sein, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen:

- Der in der Bescheinigung angegebene Freibetrag reicht aufgrund außergewöhnlicher Belastungen nicht aus.
- Aufgrund von Lohnpfändungen geht nur noch unpfändbares Einkommen auf dem P-Konto ein und dieses übersteigt den bescheinigten Freibetrag.
- Das unpfändbare Arbeitseinkommen übersteigt den bescheinigten Freibetrag.

### Hintergrundwissen

Auf dem P-Konto ist der Freibetrag automatisch je Kalendermonat von der Pfändung nicht erfasst.

Eine Erhöhung des Freibetrages ist auch dann möglich,

- wenn der Kontoinhaber mit anderen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft lebt (z. B. Lebensgefährte oder Stiefkind) und für diese Leistungen entgegennimmt.
- wenn der Kontoinhaber einmalige Sozialleistungen oder laufende Leistungen bezieht, die er zum Ausgleich eines durch gesundheitlichen Schaden bedingten Mehraufwandes erhält.
- wenn Kindergeld und andere Geldleistungen für Kinder eingehen (es sei denn, dass entsprechende Kind pfändet selbst wegen Unterhaltsforderungen).

Voraussetzung ist allerdings, dass der Kontoinhaber seiner Bank eine Bescheinigung vorlegt, dass es sich um solche geschützten Freibeträge oder Geldeingänge handelt.

Arbeitgeber, Familienkassen, Sozialleistungsträger, anerkannte Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen oder Rechtsanwälte können eine solche Bescheinigung ausstellen.

**Mitzubringen sind folgende Unterlagen:**

- Gültiger Personalausweis
- Ggf. sämtliche Unterlagen zu allen notwendigen Belastungen
- Lohnabrechnungen der letzten 3 Monate
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Angabe aller kontopföndenden Gläubiger sowie das jeweilige Geschäftszeichen des Amtsgerichts Hildesheim (gegebenenfalls bei der Bank zu erfragen)